

- a) für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 6 genannten Bestimmungen,
 - b) für Bürger und für alle nicht unter Buchst. a genannten Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 4 genannten Bestimmungen
- geregelt.

§76

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß SV- Beiträge oder Unfallumlage nicht oder verkürzt entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, kann nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 8 genannten Bestimmungen bestraft werden.¹²⁰

VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§77

(1)–(3) (*gegenstandslos*)¹²¹

(4) Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen über den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gelten entsprechend für den Versicherungsausweis.

§78

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlicheh Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§79

(1) Wird in anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten, auf Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 192) verwiesen, so treten an die Stelle der genannten Verordnung die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Soweit in weitergeltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Sowjetische Besatzungszone“ gebraucht wurde, wird sie durch die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ ersetzt.

§80

Für Groß-Berlin weitergeltende abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Leistungsgewährung werden gesondert vom Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne veröffentlicht.

§81

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1962 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

§§ 1 bis 10 und 22 bis 25 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417),

120. Vgl. Strafgesetzbuch der DDR vom 12. 1. 1968 (GBI. I S. 1), § 176.

121. Durch Zeitablauf gegenstandslos.